

Auf die im Antrag der UWG-Fraktion gestellten Fragen antwortet die Verwaltung wie folgt:

1. Auf welcher Grundlage werden die für die Vermietung der Jungholzhalle an IHK /Hochschule in Ansatz gebrachten Mietpreise ermittelt?

Antwort der Verwaltung zu 1:

Die für die Vermietung der Jungholzhalle an IHK/Hochschule in Ansatz gebrachten Mietpreise werden auf Grundlage der derzeit gültigen Benutzungsordnung und Mietpreistabelle für die städtische Jungholzhalle in Meckenheim in Ansatz gebracht. Die Mietpreistabelle enthält unter \* eine Regelung, wonach bei Anmietung der Halle in einem zeitlichen Umfang von weniger als 12 Stunden (Veranstaltung inkl. Auf- und Abbau) eine individuelle Preisberechnung erfolgt. Aufgrund dieser Regelung erfolgt die Berechnung des Mietpreises für die Nutzung der Jungholzhalle durch die IHK und die Hochschule (ausschließlich tagsüber wochentags) abweichend von der Grundgebühr in Form eines Tagessatzes von 24 Std.

2. Handelt es sich bei den erhobenen Mietpreisen für die Nutzung der Jungholzhalle durch die IHK und die Hochschule um Grundpreise oder sind in den angesetzten Beträgen die Nutzungsentgelte für Hausmeister, Garderobe, Beamer, Rednerpult etc. enthalten?

Antwort der Verwaltung zu 2:

Es handelt sich um pauschal vereinbarte Mietpreise, in die die Nutzungsentgelte inkludiert sind. Hausmeisterstunden sind laut der derzeitigen Benutzungsordnung incl. Mietpreistabelle im Zeitraum von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 17.00 Uhr in der Grundgebühr enthalten.

Es wird dazu auch darauf hingewiesen, dass es bei der Hausmeistertätigkeit während der Nutzungszeit (Prüfungen und Vorlesungen) durch die beiden genannten Mieter im Wesentlichen um eine Schließertätigkeit handelt. Da die Halle oft an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit gleicher Bestuhlung genutzt wird, fallen keine weiteren Hausmeisterdienste an.

3. Gibt es neben IHK und Hochschule weitere Nutzer der Jungholzhalle, deren Mietpreise durch die Verwaltung nicht auf Grundlage der Benutzungsordnung/Mietpreistabelle ermittelt werden?

Antwort der Verwaltung zu 3:

Es gibt keine Nutzer, deren Mietpreis durch die Verwaltung abweichend von der aktuell geltenden Benutzungsordnung incl. Mietpreistabelle berechnet wird.

4. Warum wurde die Politik seitens der Verwaltung nicht darüber in Kenntnis gesetzt, dass die vom Rat beschlossene Benutzungsordnung einschließlich der Mietpreistabelle nicht durchgängig Anwendung findet?

Antwort der Verwaltung zu 4:

Das Verwaltungshandeln bewegt sich im Rahmen der Vorgaben der vom Rat beschlossenen Benutzungsordnung/Mietpreistabelle, so dass ein Erfordernis zu einer gesonderten Information der Gremien nicht bestand.

